

RS Vwgh 1988/9/21 87/13/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §37 Abs3;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989/193; AnwBl 1988/12, 679; Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):3383/79 E 25. März 1980 RS 1; 3423/78 E 19. Jänner 1979 VwSlg 5337 F/1979 RS 1; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Für die Begünstigung für Enteignungsentschädigungen ist es nach dem Wortlaut des§ 37 Abs 3 EStG nicht erforderlich, daß - nur - einzelne Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens enteignet oder wegen drohender Enteignung veräußert werden. Mangels einer solchen Einschränkung kann es keinen Unterschied machen, ob nur einzelne oder alle Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens betroffen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130033.X03

Im RIS seit

06.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at